



Gesuch für Wasserbezug aus Grundwasservorkommen

Gesuchsteller/-in

Name und Adresse

Telefon, Email

Projektverfasser/-in

Name und Adresse

Telefon, Email

Angaben über die geplante Anlage

Grundwasservorkommen

Gemeinde

Koordinaten Wasserbezugsort

GS-Nr.

Koordinaten Wasserrückgabeort

GS-Nr.

Wasserbezugsmenge

m³/h

Tiefe der Wasserfassung

m

Verwendungszweck

Betriebsart (Entnahmezeiten, -dauer)

Rückleitung des Grundwassers

Beschrieb der Anlage

Zusätzliche Angaben bei Wärmepumpen und Kühlanlagen

Wärmebezug

Maximale Wärmeleistung aus dem Grundwasser

kW

Maximale Abkühlung des Grundwassers

°C

Kältebezug

Maximale Kühlleistung aus dem Grundwasser

kW

Maximale Erwärmung des Grundwassers

°C

Art und Menge des Kältemittels

Art der Wärme Flüssigkeit

Ort und Datum

Unterschrift des Gesuchstellers

Hinweise zum Gesuch

Der Gesuchsteller muss nachweisen, dass die Anforderungen zum Schutz des Grundwassers erfüllt sind und die dafür notwendigen Unterlagen beibringen (Art. 32 Abs. 3 GSchV). Die Bewilligung/Konzession kann erteilt werden, sofern die Anforderungen zum Schutz der Gewässer erfüllt sind, keine überwiegenden öffentlichen Interessen verletzt und keine bestehenden Nutzungsrechte beeinträchtigt werden (§ 41 GewG).

Für die Bewilligung bzw. Konzession der Wasserentnahme müssen durch eine geologische Fachperson hydrogeologische Untersuchungen durchgeführt werden, welche in einem hydrogeologischen Bericht festzuhalten sind (Pumpversuch, Grundwasserchemie etc.).

Bei Wärmenutzung darf die Temperatur des Grundwassers durch Wärmeentzug oder -eintrag gegenüber dem natürlichen Zustand um höchstens 3°C verändert werden. Im unmittelbaren Umkreis von maximal 100 Metern darf diese Veränderung je nach Situation geringfügig mehr als 3°C betragen.

Durch die geplante Grundwassernutzung darf weder der Grundwasserträger noch allfällige bestehende Nutzungsrechte oder Trinkwasserfassungen beeinträchtigt werden. Der begleitende Geologe hat die entsprechenden Untersuchungen durchzuführen und im hydrogeologischen Gutachten dazu Stellung zu nehmen. Dabei ist die Beeinflussung von bestehenden Anlagen (insb. thermisch) mit geeigneten Berechnungsmethoden oder Modellierung und allenfalls unterstützenden Messungen aufzuzeigen.

Damit auch benachbarte Liegenschaften künftig aus Grundwasser Wärme oder Kälte beziehen können, bewilligt das Amt für Umwelt den benötigten Wärme- bzw. Kältebedarf für das Gebäude ohne übermässige Reserve.

Der hydrogeologische Bericht, sowie ein Übersichtsplan mit den eingezeichneten Entnahme- und Rückgabestandorten, ein hydrogeologischer Schnitt durch Entnahme- und Rückgabeburgen mit eingezeichneter Lage der Wasserpumpen und ein Heizungsschema der Anlage sind dem Gesuch beizulegen.

Bei Wasserentnahmen bis 5 l/s wird keine Nutzungsgebühr erhoben. Wasserentnahmen über 5 l/s sind gebührenpflichtig (Konzession). Der kantonale Gewässergebührentarif vom 29.1.2004 (BGS 731.2) kann auf der Webseite des Kantons Zug unter folgendem Link herunter geladen werden:

<http://zg.clex.ch/frontend/versions/794>

Vor Erteilung der Bewilligung für den Wasserbezug darf die Anlage nicht erstellt werden. Vorbehalten bleibt die gemeindliche Baubewilligung.

Für Fragen und weitere Auskünfte

Amt für Umwelt, Aabachstrasse 5, 6300 Zug

T 041 728 53 70, F 041 728 53 79

info.afu@zg.ch, www.zg.ch/afu